

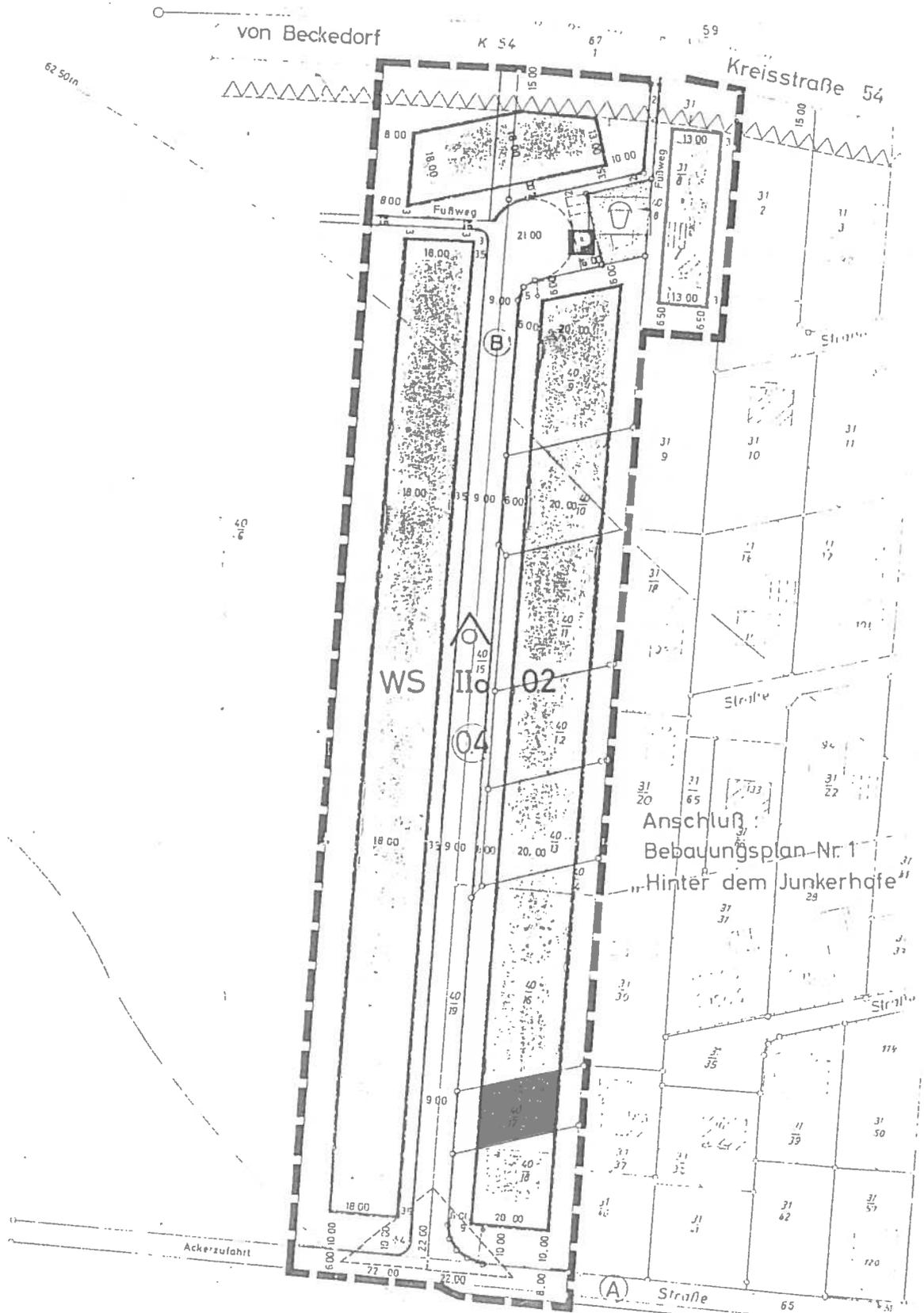
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HINTER DEM JUNKERHOFE" 2. ÄNDERUNG

URSCHRIFT

Begründung

Geltungsbereich

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 "Hinter dem Junkerhofe" 2. Änderung umfaßt folgenden Geltungsbereich:



URSCHRIFT

GEMEINDE BAD NENNDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "HINTER DEM JUNKERHOF" 2. ÄNDERUNG

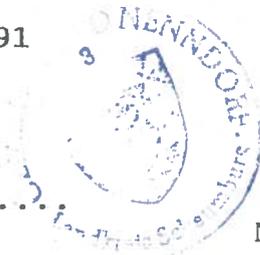
PRÄAMBEL

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des § 1 (3) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GvBl. S. 229/82) hat der Rat der Gemeinde die Änderung der textlichen Festsetzung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Abs. 5 der Satzung - textliche Festsetzungen in der Fassung vom 28.12.1973 wird ersatzlos gestrichen.

Bad Nenndorf, den 06.09.1991


.....
Brandes
Bürgermeister




.....
Möllmann
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.1990 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß ist gem. § 2 (1) BauGB am 02.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Nenndorf, den 06.09.1991


.....
Möllmann
Gemeindedirektor

In den textlichen Festsetzungen der Satzung heißt es:

"Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in Abstandsflächen hergestellt werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig."

Bei der Realisierung zeigt sich häufig, daß durch diesen Ausschluß von Nebenanlagen bei der Errichtung von Garagen, Unterstellplätzen, Gartenhäusern, Grundstückseinfriedigungen oder sonstigen baulichen nachrangigen kleineren Anlagen Schwierigkeiten vorhanden sind. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die damals zukünftige Parzellierung nicht vorweg genommen werden konnte, so daß auch hier erst in der Realisierung eine Behinderung entstanden ist.

Dies ist zwar ein Grundzug der damaligen Planung gewesen, heute aber in den meisten Fällen nicht mehr dringend zu regeln, um der Gestaltungsfreiheit eines Grundstückseigentümers im Rahmen der Festsetzungen der Maße der baulichen Nutzung ausreichend Spielraum zu erhalten.

Die textliche Festsetzung soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.05.1991 bis 13.06.1991 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 06.09.1991



Möllmann
.....
Möllmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 03.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 06.09.1991



Möllmann
.....
Möllmann
Gemeindedirektor

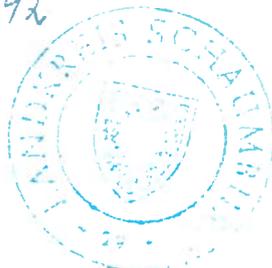
Der Bebauungsplan ist gem. § 11 (1 und 3) BauGB am 14.05.1992 angezeigt worden.

~~Bad Nenndorf, den~~

.....
~~Möllmann~~
~~Gemeindedirektor~~

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den 23.08.1992



Landkreis Schaumburg
Der Oberamtsleiter

Teubner
.....
(Teubner)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom
(Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen
in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan
hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den

.....
Möllmann
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist
gem. § 12 BauGB am 16.9.1992 im Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan
ist damit rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 17.9.1992



Möllmann
.....
Möllmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist
die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim
Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 1.10.1993



Möllmann
.....
Möllmann
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind
Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den

.....
Möllmann
Gemeindedirektor